

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 12/16 S

L 1 SV 668/16 B (Thüringer LSG)
S 44 SV 2996/15 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landes Zahnärztekammer Thüringen,
Barbarossahof 16, 99096 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

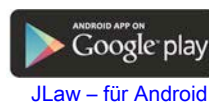
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2016 durch die Richterin
Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom
6. Juli 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 6.7.2016 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Altenburg vom 3.5.2016, mit dem dieses die Klage des Klägers an das zuständige Verwaltungsgericht Gera verwiesen hatte, zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 10.8.2016 beim BSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig geltend gemacht, dass er prozessunfähig sei und die Bestellung eines besonderen Vertreters angeregt.
- 2 Anhaltspunkte für das Vorliegen von Prozessunfähigkeit beim Kläger liegen nicht vor (*siehe ua Beschlüsse des 6. Senats des BSG vom 5.5.2010 - B 6 KA 36/09 B -, 5.8.2015 - B 6 KA 54/15 B - und vom 24.3.2016 - B 6 KA 3/16 B*). Einer Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 72 SGG bedarf es daher nicht.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Ein Fall des § 17a Abs 4 S 4 iVm Abs 2 GVG ist vorliegend nicht gegeben, da das Thüringer LSG die Beschwerde zum BSG nicht zugelassen hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). § 183 SGG findet keine Anwendung, da der Kläger nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter oder Leistungsempfänger auftritt.
- 5 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, da vorliegend eine streitwertunabhängige Festbetragsgebühr nach Nr 7504 Kostenverzeichnis Anlage 1 zum GKG anfällt.

